



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 8

Freitag, 11. Juni 2010

50. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

**Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen, und der Stadt Straubing**  
Vom 20. Mai 2010, Nr. 12-1402.104-160..... S. 71

### Schulwesen

**Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler / Musikfachhändlerin“ für die Jahr-**

**gangsstufe 11 an der Staatlichen Berufsschule Mittenwald..... S. 72**

### Staatsrecht

**Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 4. Juli 2010; Änderung der Ernennung der Abstimmungsleiter und deren Stellvertreter ..... S. 73**

**Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 73**

## Kommunalverwaltung

### **Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen, und der Stadt Straubing Vom 20. Mai 2010**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.104-160):

#### § 1

(1) In die Stadt Straubing, Gemarkung Hornstorf, werden aus der Gemeinde Parkstetten die Flurstücke Nrn. 147/3, 147/5, 157/2, 167/1, 168/5 und 168/6 der Gemarkung Parkstetten mit einer Fläche von insgesamt 1069 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen geändert.

(3) <sup>1</sup>Die Umgliederung des in Abs. 1 angegebenen Gebietes wird in einem Fortführungsnachweis des Vermessungsamts Straubing, der noch erstellt werden muss,

ausgewiesen. <sup>2</sup>Dieser Fortführungsnachweis wird beim genannten Vermessungsamt aufgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

#### § 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Landshut, 20. Mai 2010  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Schulwesen

**Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden  
Fachsprengels für den Ausbildungsberuf  
„Musikfachhändler / Musikfachhändlerin“  
für die Jahrgangsstufe 11 an der  
Staatlichen Berufsschule Mittenwald**

Bekanntmachung vom 18. Mai 2010

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 12. März 2010, Gz. 44-5204-1/10-10, nachrichtlich bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte.

Landshut, 18. Mai 2010  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden  
Fachsprengels für den Ausbildungsberuf  
„Musikfachhändler / Musikfachhändlerin“  
für die Jahrgangsstufe 11**

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern  
vom 12. März 2010, Gz. 44-5204-1/10-10

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

**Rechtsverordnung:**

**§ 1**

An der Staatlichen Berufsschule Mittenwald in 82481 Mittenwald, Partenkirchner Straße 24, wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Musikfachhändler / Musikfachhändlerin“ für die Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der alle Regierungsbezirke umfasst.

**§ 2**

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2009/2010 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

**§ 3**

Hinweis:

In den Jahrgangsstufen 10 und 12 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.

**§ 4**

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 12. März 2010  
REGIERUNG VON OBERBAYERN

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Staatsrecht

11-1365 (2010)

**Volkentscheid zum Nichtraucherschutz  
am 4. Juli 2010;  
Ernennung der Abstimmungsleiter  
und deren Stellvertreter**

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern  
vom 27.05.2010, Nr. 11-1365 (2010)

**Änderung**  
der Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern  
vom 20. April 2010, Nr. 11-1365 (2010)

**Stadt Landshut:**

Herr Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn,  
Stadt Landshut,  
Rathaus,  
Altstadt 315,  
84026 Landshut,  
Telefon: 0871 / 88 - 13 10,  
Telefax: 0871 / 88 - 16 12,  
E-Mail: [harald.hohn@landshut.de](mailto:harald.hohn@landshut.de)

ist zum Abstimmungsleiter für die Stadt Landshut ernannt  
worden, nicht Herr Ltd. Rechtsdirektor Hans Schober.

Die Kontaktdaten des Stellvertreters lauten:

Verwaltungsoberratsrat Franz Fischer,  
Stadt Landshut,  
Wahlamt,  
Luitpoldstr. 29,  
84026 Landshut,  
Telefon: 0871 / 88 - 14 73,  
Telefax: 0871 / 88 - 22 44,  
E-Mail: [buergerbuero@landshut.de](mailto:buergerbuero@landshut.de)

Landshut, 27. Mai 2010  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Endres / Herold / Reither

**Fischereigesetz  
für Bayern (BayFiG)**

Kommentar

10. Nachlieferung / März 2010, 266 Seiten.  
Preis 34,75 €.  
Gesamtwerk: 266 Seiten, Preis 36,00 €

GEMEINDE- UND SCHULVERLAG BAVARIA,  
Postfach 36 29, 65187 Wiesbaden.